

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1989

Nr. 45

ausgegeben am 27. Juli 1989

Gesetz

vom 24. Mai 1989

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBL 1974 Nr. 42, in der Fassung der Gesetze vom 17. Dezember 1981, LGBL 1982 Nr. 23, und vom 3. Oktober 1984, LGBL 1984 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Bst. a

- a) für die Begründung von Stockwerkeigentum eine Protokollgebühr in der Höhe von 100 Franken pro Stockwerkeigentumseinheit, für die Errichtung anderer öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % des Werts der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes, mindestens jedoch 50 Franken und höchstens 5 000 Franken;

Art. 44 Bst. a und b

- a) für die Eintragung des Eigentums:

- aa) für den Wert bis 600 000 Franken;
6 ‰ des Werts, mindestens jedoch 20 Franken;
- bb) für den 600 000 Franken übersteigenden Wert
12 ‰ des Werts;
- b) für die Eintragung von Grundpfandrechten:
2 ‰ des Nennwerts von Pfandtiteln eines Grundeigentümers bis zu einem Betrag von 500 000 Franken, mindestens jedoch 10 Franken;
3 ‰ des Nennwerts von Pfandtiteln für die 500 000 Franken übersteigenden Grundpfandrechte eines Eigentümers;

Art. 45 Abs. 1 Bst. b, c und e

- b) für die Anmerkung einer Zession oder einer Ratenzahlung im Eigentumsvorbehaltsregister 5 Franken
- c) für Löschungen im Eigentumsvorbehaltsregister 5 Franken
- e) für Auszüge aus dem Eigentumsvorbehaltsregister 5 Franken

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef